

Statuten der FDP.Die Liberalen Rheintal

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck	Art. 1 ¹ Die FDP.Die Liberalen Rheintal (im Folgenden Regionalpartei genannt) wollen die politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen der Einwohner ⁱ des Wahlkreises Rheintal wahren und bekennen sich zu den liberalen Grundsätzen der FDP.Die Liberalen Kanton St.Gallen und FDP.Die Liberalen Schweiz.
Rechtsform und Sitz	Art. 2 ¹ Die Regionalpartei bildet einen Verein gemäss Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch und ist eine Regionalpartei gem. Art. 7 ff. der Statuten der FDP.Die Liberalen Kanton St.Gallen vom 11. Februar 2010. ² Sitz des Vereins ist am Wohnort des Regionalpräsidenten.
Tätigkeit	Art. 3 ¹ Die Regionalpartei bezweckt im Rahmen ihres Parteiprogrammes die Durchsetzung des freisinnigen Gedankengutes. ² Sie strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an. ³ Sie wirkt – soweit nötig – beratend, betreuend und koordinierend und löst die Aufgaben im Wahlkreis, insbesondere bei Wahlen und Abstimmungen nach Verfassung und Gesetz.

II. MITGLIEDSCHAFT

Voraussetzungen	Art. 4 ¹ Mitglied kann jeder Schweizerbürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung werden, der sich zu den Grundsätzen der Regionalpartei und der Kantonalpartei bekennt.
Beitritt	Art. 5 ¹ Als Mitglied der Regionalpartei gilt, wer durch eine Ortspartei aufgenommen wurde. ² Besteht keine Ortspartei oder gibt es andere Gründe, kann ein Mitglied ausnahmsweise durch die Parteileitung als Einzelmitglied der Regionalpartei aufgenommen werden. Die Parteileitung kann die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen ablehnende Entscheide der Parteileitung besteht ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung. ³ Wer die Mitgliedschaft erwirbt, ist automatisch Mitglied der kantonalen und nationa-

ⁱ Aus Gründen der Leserlichkeit wird konsequent auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet. Sie ist in allen Fällen mitgemeint.

len Organisation der FDP. Die Liberalen nach deren Statuten.

⁴ Mitglieder der jungfreisinnigen Organisation im Wahlkreis sind automatisch Mitglieder der jeweiligen Ortspartei.

⁵ Als Mitglied oder Einzelmitglied zählt ausschliesslich, wer im zentralen Adressverwaltungssystem als solches erfasst ist.

Mitgliederbeitrag

Art. 6

¹ Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich im Vorjahr durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

² Der Mitgliederbeitrag wird der Regionalpartei durch die Ortspartei geschuldet. Die Überweisung der Ortspartei an die Regionalpartei misst sich an der Anzahl Mitglieder der Ortspartei multipliziert mit dem Mitgliederbeitrag gem. Art. 6 Abs. 1.

³ Mitglieder der jungfreisinnigen Organisation im Wahlkreis sind bis zum Abschluss des 30. Lebensjahres grundsätzlich vom Mitgliederbeitrag befreit.

Ende / Austritt / Ausschluss

Art. 7

¹ Das Ende der Mitgliedschaft sowie der Austritt und der Ausschluss eines Mitgliedes richten sich grundsätzlich nach den Statuten der Ortspartei.

² Die Einzelmitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein allfälliger Austritt ist schriftlich an die Parteileitung zu richten.

³ Die Parteileitung kann Einzelmitglieder, die gegen die Statuten oder die Grundsätze der Regionalpartei verstossen oder die Regionalpartei schädigen, ohne Angabe eines Grundes aus der Regionalpartei ausschliessen.

⁴ In schwerwiegenden Fällen kann die Parteileitung Weisungen bezüglich Ausschluss von Mitgliedern an Ortsparteien vornehmen. Der Beschluss erlangt nur Gültigkeit, wenn alle Mitglieder der Parteileitung ihre Stimme abgeben. Er kommt ausschliesslich dann zustande, wenn niemand seine Zustimmung verweigert.

⁵ Gegen Ausschlussentscheide oder Weisungen der Parteileitung an die Ortsparteien besteht ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung.

⁶ Gegen Rekursentscheide zu Ausschlussentscheiden oder Weisungen der Parteileitung an die Ortsparteien besteht für alle Parteien ein Rekursrecht an die Kantonalpartei.

III. GLIEDERUNG DER REGIONALPARTEI

Grundsatz

Art. 8

¹ Die Regionalpartei gliedert sich in Ortsparteien mit je eigener Rechtspersönlichkeit. Zusätzlich können Einzelpersonen Mitglieder der Regionalpartei sein.

² Die jungfreisinnige Organisation im Wahlkreis wird sinngemäss als Ortspartei betrachtet und hat dieselben Rechte. Durch die vorliegenden Statuten wird sie nur in explizit genannten Fällen verpflichtet.

Wesen

Art. 9

¹ Es besteht in jeder politischen Gemeinde eine Ortspartei. Ausnahmen bewilligt die kantonale Parteileitung.

² Die Ortspartei wirkt – soweit nötig – beratend, betreuend und koordinierend und löst die Aufgaben in der politischen Gemeinde, insbesondere bei Wahlen und Abstimmungen nach Verfassung und Gesetz.

³ Die Ortspartei unterstützt die Regionalpartei bei ihren Verpflichtungen gegenüber

der kantonalen und nationalen Organisation der FDP. Die Liberalen, insbesondere bei Wahlen und Abstimmungen nach Verfassung und Gesetz. Vorbehalten bleiben unterschiedliche Positionen / Parolen in Zusammenhang mit Sachabstimmungen.

Rechte und Pflichten

Art. 10

- ¹ Die Ortsparteien konstituieren sich selbst.
- ² Ihre Statuten dürfen den Statuten der Regionalpartei und den Statuten der kantonalen Organisation der FDP. Die Liberalen nicht widersprechen.
- ³ Die Änderung der Statuten bedürfen der Genehmigung durch die Parteileitung.

Mitgliederverzeichnis und Adressverwaltung

Art. 11

- ¹ Die Ortsparteien haben die Adressdaten ihrer Mitglieder im zentralen Adressverwaltungssystem stets aktuell zu halten.
- ² Mitglieder von Organen der Ortspartei und deren Mandatsträger sind im zentralen Adressverwaltungssystem entsprechend zu führen.
- ³ Die Geschäftsleitung kann gegenüber den Ortsparteien Weisungen betreffend das Erfassen von Mitgliedern, Mitgliedern von Organen und Mandatsträgern erlassen.

Beschlussfassung

Art. 12

- ¹ Die Beschlussfassung der Ortsparteien erfolgt nach ihren Statuten.

IV.ORGANE DER REGIONALPARTEI

Organe

Art. 13

- ¹ Die Organe der Regionalpartei sind:
 - die Mitgliederversammlung;
 - die Parteileitung;
 - die Geschäftsleitung;
 - die Kontrollstelle.

Amtsdauer

Art. 14

- ¹ Die Amtsdauer der Organe beträgt ein Jahr.

Ende der Zugehörigkeit zu einem Organ

Art. 15

- ¹ Die Zugehörigkeit zu einem Organ endet mit dem Tod, Rücktritt, Abberufung, Verlust der Mitgliedschaft oder Ausschluss.

Abberufung

Art. 16

- ¹ Die Mitgliederversammlung kann die Geschäftsleitung oder einzelne Mitglieder derselben mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abberufen.
- ² Vor der Abstimmung über den Abberufungsantrag hat die Geschäftsleitung bzw. das betroffene Mitglied ein Anhörungsrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung.

Protokoll

Art. 17

- ¹ Über alle Zusammenkünfte der Organe ist ein Protokoll zu führen.
- ² Die Protokolle werden anlässlich der jeweils nächsten Zusammenkunft des Organs zur Genehmigung vorgelegt.

- Vorsitz und Vertretung** **Art. 18**
¹ Der Vorsitz aller Organe mit Ausnahme der Kontrollstelle hat der Regionalpräsident inne.
² Er wird durch den Vizepräsidenten vertreten:
 - bei Abwesenheit;
 - wenn er sich im Ausstand befindet.
³ Bei Abwesenheit oder Ausstand sowohl des Präsidenten als auch des Vizepräsidenten, kann das Organ mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einen Tagespräsidenten bestimmen, der die Zusammenkunft leitet.
- Geheime Abstimmungen und Wahlen** **Art. 19**
¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.
² Die Geschäfts-, die Parteileitung oder ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eines Organs können eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.
³ Anträge auf geheime Abstimmungen oder Wahlen können jederzeit erfolgen.
- Ordnungsanträge** **Art. 20**
¹ Mitglieder eines Organs können jederzeit einen Ordnungsantrag stellen.
² Ordnungsanträge werden durch den Vorsitzenden umgehend zur Abstimmung gebracht.
- Zeichnungsbe-
rechtigung** **Art. 21**
¹ Ausschliesslich Mitglieder der Geschäftsleitung sind zeichnungsberechtigt.
² Für sämtliche Belange, welche die Regionalpartei verpflichten, gilt Kollektivunterschrift zu zweien.

a. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- Bedeutung** **Art. 22**
¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Regionalpartei.
² Die Partei- und Geschäftsleitung sind ihr gegenüber verantwortlich.
³ Die Versammlungen sind öffentlich, soweit die Parteileitung oder die Mitgliederversammlung nichts anderes entscheiden.
- Zusammensetzung** **Art. 23**
¹ Zutritt haben grundsätzlich alle Mitglieder und Sympathisanten.
- Einberufung und Zusammen-
tritt** **Art. 24**
¹ Die Mitgliederversammlung tagt so oft als es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs.
² Sie wird schriftlich durch die Geschäftsleitung einberufen.
³ Sie muss ausserdem einberufen werden auf Beschluss:
 - der Parteileitung;
 - der Kontrollstelle.
⁴ Sie muss ausserdem einberufen werden auf Begehren:
 - von vier Ortsparteien;
 - von einem Viertel der Stimmberechtigten nach Art. 28.
⁵ Das Begehren auf Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich und unter Angabe mindestens eines Traktandums an die Geschäftsleitung zu erfolgen. Sie muss spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens abgehalten werden.
⁶ Die Antragssteller können eine längere Frist zur Einberufung einräumen.

Einladung, Traktanden, Anträge**Art. 25**

¹ Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsleitung spätestens 10 Tage vor der Versammlung.

² Diese hat eine vollständige Traktandenliste zu enthalten. Anträge der Partei- und der Geschäftsleitung können der Einladung beigefügt werden. Traktanden nach Art. 24 Abs. 5 sind zwingend aufzuführen.

³ Anträge zur Änderung der Traktandenliste können bis 5 Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsleitung eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob das Traktandum auf die Traktandenliste gesetzt wird. Die Geschäftsleitung kann einen Gegenantrag formulieren.

⁴ Über Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung.

Zuständigkeit**Art. 26**

¹ Die Mitgliederversammlung beschliesst über alle Gegenstände, welche ihr durch die Statuten zugewiesen werden.

² Insbesondere:

- wählt sie den Regionalpräsidenten und die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung;
- wählt sie die Kontrollstelle;
- nominiert sie Kandidaten für öffentliche Ämter auf Stufe Wahlkreis, welche der Volkswahl unterliegen;
- verabschiedet sie Nominationsvorschläge zuhanden der kantonalen Mitgliederversammlung für Kandidaten für öffentliche Ämter, welche der Volkswahl unterliegen;
- nimmt sie den Tätigkeitsbericht der Parteileitung ab und entlastet dieselbe;
- beschliesst sie bei Wahlen über Listenverbindungen;
- erlässt und ändert sie Positionspapiere und legt die Leitlinien für die politische Tätigkeit der Regionalpartei fest;
- genehmigt sie die Rechnung und verabschiedet sie das Budget der Regionalpartei;
- widerruft sie Beschlüsse der Parteileitung;
- delegiert sie Kompetenzen oder Geschäfte im Einzelfall an die Parteileitung.

Stimmrecht**Art. 27**

¹ Ausschliesslich Mitglieder, welche zum Zeitpunkt des Versands der Einladung zur Mitgliederversammlung im zentralen Adressverzeichnis eingetragen sind, haben ein Stimmrecht.

² Jedes Mitglied hat eine Stimme.

³ Bei Nominationen oder bei der Verabschiedung von Nominationsvorschlägen sowie bei weiteren Geschäften, bei denen es die Parteileitung beschliesst, werden die Stimmrechte gem. Art. 28 auf die Mitglieder verteilt.

Besondere Verteilung der Stimmrechte**Art 28**

¹ Bei Geschäften nach Art. 27 Abs. 3 gilt eine besondere Verteilung der Stimmrechte.

² Folgende Personen und Personengruppen haben von Amtes wegen ein Stimmrecht:

- die Parteileitung;
- im Wahlkreis wohnhafte aktive oder ehemalige Bundesräte und Bundesparlamentarier;

- im Wahlkreis wohnhafte aktive oder ehemalige Mitglieder des Regierungsrates des Kantons St.Gallen;
- im Wahlkreis wohnhafte ehemalige Kantonsräte;
- im Wahlkreis wohnhafte aktive oder ehemalige Richter aller staatlichen Ebenen.

³ Den Ortsparteien stehen zudem weitere 100 Stimmrechte zu. Die Verteilung der Stimmrechte auf die einzelnen Ortsparteien erfolgt nach Massgabe des Wähleranteils der Ortspartei in ihrer politischen Gemeinde anlässlich der letzten Wahlen des Kantonsrates.

⁴ Die Zuteilung erfolgt durch die Geschäftsleitung anlässlich der ersten Zusammenkunft nach besagten Wahlen.

⁵ Die Ausübung mehrerer Stimmrechte durch eine Person ist ausgeschlossen.

Beschlussfassung

Art. 29

¹ Bei Wahlen, Nominierungen und bei der Verabschiedung von Nominationsvorschlägen ist im ersten Wahlgang das absolute, ab dem zweiten Wahlgang das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

² Beschlüsse, für die die vorliegenden Statuten keine Regelung treffen, erfordern das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

b. PARTEILEITUNG

Bedeutung

Art. 30

¹ Die Parteileitung ist das strategische Organ der Regionalpartei.

² Die Zusammenkünfte sind nicht öffentlich, soweit die Parteileitung nichts anderes entscheidet.

Zusammensetzung

Art. 31

¹ Die Parteileitung setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern der Geschäftsleitung;
- den Präsidenten der Ortsparteien;
- den im Wahlkreis wohnhaften Kantonsräten.

Einberufung und Zusammentritt

Art. 32

¹ Die Parteileitung tagt so oft als es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch vier Mal jährlich.

² Sie wird schriftlich durch die Geschäftsleitung einberufen.

³ Sie muss ausserdem einberufen werden auf Begehren:

- von drei Ortsparteien;
- von vier ihrer Mitglieder.

⁴ Das Begehren auf Einberufung der Parteileitung hat schriftlich und unter Angabe mindestens eines Traktandums an die Geschäftsleitung zu erfolgen. Sie muss spätestens 20 Tage nach Eingang des Begehrens abgehalten werden.

⁵ Die Antragssteller können eine längere Frist zur Einberufung einräumen.

Einladung, Traktanden, Anträge

Art. 33

¹ Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsleitung spätestens 7 Tage vor der Zusammenkunft.

² Diese hat eine vollständige Traktandenliste zu enthalten. Anträge der Geschäftsleitung können der Einladung beigefügt werden. Traktanden nach Art. 32 Abs. 4 sind zwingend aufzuführen.

³ Anträge zur Änderung der Traktandenliste oder Anträge zu einzelnen Geschäften können jederzeit erfolgen.

⁴ Die Änderung der Traktandenliste erfordert das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Zuständigkeit

Art. 34

¹ Die Parteileitung konstituiert sich unter Vorbehalt der Massgaben der vorliegenden Statuten selbst.

² Sie beschliesst über alle Gegenstände, welche ihr durch die Statuten zugewiesen werden sowie über alle Gegenstände, welche nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

³ Insbesondere:

- trägt sie die Verantwortung für die mittel- und langfristige Strategie der Regionalpartei;
- wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder von (permanenten und vorübergehenden) Ausschüssen, denen sie Aufgaben ihres Zuständigkeitsbereiches delegiert;
- nominiert sie eidgenössische Delegierte zuhanden der kantonalen Mitgliederversammlung;
- nominiert sie Kandidaten für öffentliche Ämter auf Stufe Gemeinde, welche der Volkswahl unterliegen, sofern in dieser Gemeinde keine Ortspartei existiert;
- führt sie die Personalplanung;
- stellt sie Anträge an die Mitgliederversammlung;
- nimmt sie Stellung zu eidgenössischen und kantonalen Wahl- und Sachgeschäften;
- beschliesst sie über Vernehmlassungen und andere Stellungnahmen;
- bereitet sie die Wahlen auf allen staatlichen Ebenen nach Verfassung und Gesetz vor und / oder koordiniert diese;
- fördert sie die Aktivitäten der Ortsparteien;
- erlässt und ändert sie Reglemente zur Reglementierung aller Geschäfte und Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der vorliegenden Statuten sind;
- kann sie Beschlüsse der Geschäftsleitung wiederrufen;
- kann sie Geschäfte im Einzelfall an die Geschäftsleitung delegieren.

Stimmrecht

Art. 35

¹ Die Parteileitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Jedes Mitglied hat eine Stimme.

³ Ortsparteipräsidenten können sich im Einzelfall durch ihre Vizepräsidenten oder durch ein bezeichnetes Mitglied der Ortspartei mit Stimmrecht vertreten lassen.

Beschlussfassung

Art. 36

¹ Bei Wahlen und Nominierungen ist im ersten Wahlgang das absolute, ab dem zweiten Wahlgang das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

² Beschlüsse über den Erlass und die Änderungen von Reglementen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Parteileitung.

³ Beschlüsse über Vernehmlassungen oder Stellungnahmen zu kantonalen und eidgenössischen Wahl- und Abstimmungsvorlagen bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

⁴ Beschlüsse, für die die vorliegenden Statuten keine Regelung treffen, erfordern das

einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

⁵ Bei dringlichen Geschäften kann die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg erfolgen. Der Beschluss erlangt nur Gültigkeit, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Parteileitung ihre Stimme abgeben. Verlangt ein Mitglied der Parteileitung Beratung an einer Sitzung, ist der Zirkularbeschluss ungültig.

⁶ Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

c. GESCHÄFTSLEITUNG

Bedeutung

Art. 37

¹ Die Geschäftsleitung ist das operative Organ der Regionalpartei.

² Die Zusammenkünfte sind nicht öffentlich, soweit die Geschäftsleitung nichts anderes entscheidet.

Zusammensetzung

Art. 38

¹ Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus:

- dem Regionalpräsidenten;
- drei bis fünf durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

² Spätestens im Jahr vor den Wahlen für den Kantonsrat bezeichnet die Mitgliederversammlung ein Mitglied der Geschäftsleitung als Wahlkampfleiter. Seine Amtszeit dauert mindestens bis zum Wahltag.

³ Die im Wahlkreis wohnhaften Kantonsräte werden an die Zusammenkünfte eingeladen. Sie haben kein Stimmrecht.

⁴ Nach Bedarf können durch die Parteileitung weitere Mitglieder aus ihrem Kreis temporär und ohne Stimmrecht bestimmt werden.

Einberufung und Zusammenritt

Art. 39

¹ Die Geschäftsleitung tagt so oft als es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch vier Mal jährlich.

² Sie wird schriftlich durch den Regionalpräsidenten einberufen.

³ Sie muss ausserdem auf Begehren zwei ihrer Mitglieder einberufen werden.

⁴ Das Begehren auf Einberufung der Geschäftsleitung hat schriftlich und unter Angabe mindestens eines Traktandums an den Regionalpräsidenten zu erfolgen. Sie muss spätestens 20 Tage nach Eingang des Begehrens abgehalten werden.

⁵ Die Antragssteller können eine längere Frist zur Einberufung einräumen.

Einladung, Traktanden, Anträge

Art. 40

¹ Die Einladung erfolgt durch den Regionalpräsidenten spätestens 7 Tage vor der Zusammenkunft.

² Diese hat eine vollständige Traktandenliste zu enthalten. Traktanden nach Art. 39 Abs. 4 sind zwingend aufzuführend.

³ Anträge zur Änderung der Traktandenliste oder Anträge zu einzelnen Geschäften können jederzeit erfolgen.

⁴ Die Änderung der Traktandenliste erfordert das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Zuständigkeit

Art. 41

¹ Die Geschäftsleitung konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 38 grundsätzlich selbst.

² Sie beschliesst über alle Gegenstände, welche ihr durch die Statuten zugewiesen werden.

³ Insbesondere:

- führt Sie die laufenden Geschäfte und die Rechnung;
- vollzieht sie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Parteileitung;
- stellt sie Anträge an die Parteileitung und an die Mitgliederversammlung;
- verantwortet sie die Gesamtkommunikation der Regionalpartei;
- bereitet sie die Zusammenkünfte der Parteileitung und Wahlgeschäfte zuhanden der Parteileitung vor;
- koordiniert sie die Tätigkeiten aller Parteiorgane;
- stellt sie die Verbindung zwischen Parteiorganen und freisinnigen Vertretern in den kantonalen und eidgenössischen Behörden sicher;
- stellt sie die Verbindung zu der kantonalen und der eidgenössischen Organisation der FDP. Die Liberalen und zu Partnerorganisationen sicher;
- erledigt sie dringende Geschäfte im Interesse der Regionalpartei, die keinen Aufschub zulassen.

⁴ Die Geschäftsleitung kann in eigenem Namen Stellung zu politischen Fragen nehmen und vertritt die Regionalpartei nach aussen.

⁵ Die Parteileitung ist zeitnah über die in der Geschäftsleitung behandelten Geschäfte zu orientieren.

Stimmrecht

Art. 42

¹ Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Beschlussfassung

Art. 43

¹ Beschlüsse, für die die vorliegenden Statuten keine Regelung treffen, erfordern das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

² Bei dringlichen Geschäften kann die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg erfolgen. Der Beschluss erlangt nur Gültigkeit, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsleitung ihre Stimme abgeben. Verlangt ein Mitglied der Geschäftsleitung Beratung an einer Sitzung, ist der Zirkularbeschluss ungültig.

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

d. Kontrollstelle

Kontrollstelle

Art. 44

¹ Die Kontrollstelle umfasst die Kontrolle der gesamten Geschäfts- und Rechnungsführung der Regionalpartei.

² Sie erfolgt durch zwei Revisoren.

³ Nicht wählbar sind Mitglieder der Parteileitung.

V. EINRICHTUNGEN DER REGIONALPARTEI

Ausschüsse

Art. 45

¹ Von der Parteileitung eingesetzte Ausschüsse sind Stabsstellen der Partei- und Geschäftsleitung.

² Ausschüsse sind:

- Stäbe;
- Arbeitsgruppen;
- Komitees;
- Kommissionen;

- weitere Gremien.

³ Den Vorsitz hat in der Regel ein Mitglied der Parteileitung.

⁴ Die Ausschüsse:

- sind vollumfänglich der Parteileitung verantwortlich;
- arbeiten Vorschläge zuhanden der Parteileitung aus;
- können im Rahmen des Budgets mit eigenen Mitteln ausgestattet werden;
- können im Rahmen ihrer zugewiesenen Kompetenzen ihre eigene Aussenkommunikation führen.

⁵ Der Wahlkampfleiter hat in einem Ausschuss für die Vorbereitung und Koordination des Wahlkampfs für die Wahlen des Kantonsrates den Vorsitz.

VI. FINANZEN DER REGIONALPARTEI

Finanzen

Art. 46

¹ Die zur Finanzierung der Regionalpartei notwendigen Mittel werden beschafft durch:

- Mitgliederbeiträge;
- Spenden;
- weiteren Einnahmen.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Haftung

Art. 47

¹ Die Regionalpartei haftet ausschliesslich mit dem eigenen Vermögen.

² Die Haftung der Ortsparteien oder die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der Regionalpartei ist ausgeschlossen.

VII. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Statutenrevision Art. 48

¹ Anträge auf Statutenrevision sind der Parteileitung schriftlich einzureichen.

² Erfolgt ein Antrag auf Statutenrevision ohne gleichzeitiges gültiges Begehren auf Einberufung einer Mitgliederversammlung wird der Antrag anlässlich der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht.

³ Die Statutenrevision bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten anlässlich einer Mitgliederversammlung.

Auflösung

Art. 49

¹ Die Regionalpartei wird aufgelöst, wenn an einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Stimmen der Auflösung zustimmen.

² Die Aktiven und die Akten werden der kantonalen Organisation der FDP. Die Liberalen übergeben.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechtes Art. 50

¹ Die Statuten vom 30. Mai 2002 werden aufgehoben.

**Inkrafttreten
dieser Statuten**

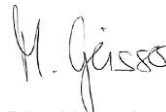
Art. 51

¹ Diese Statuten treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die kantonale Parteileitung am 18.05.2017 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Bestimmungen.

Diepoldsau, den 17.05.2017



Der Regionalpräsident
Gabriel Macedo



Die Aktuarin
Myriam Geisser

Die vorliegenden Statuten wurden am 13.09.2017 in St.Gallen durch die kantonale Parteileitung genehmigt.



Der Kantonalpräsident
Raphael Frei



Der Geschäftsführer
Christoph Graf